

S A T Z U N G – Tennisfreunde – Oppen e.V.

§1 - Gründung - Name - Sitz

- 1) Der Verein wurde am 14.12.80 in Oppen gegründet.
- 2) Der Verein führt den Namen "Tennisfreunde Oppen 1980 e.v.)
Er hat seinen Sitz in 66701 Oppen.
- 4) Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter Nr 7 VR 463. ... beim zuständigen
Amtsgericht in Merzig.

§ 2 – Zweck und Aufgabe

- 1.) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder im Tennissport im Dienste ihrer Gesundheit sowie der Verbreitung des Tennissports als Volkssport. Eine besondere Aufgabe sieht der Verein darin, Kinder und Jugendliche an das Tennisspiel heranzuführen.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.) Alle Finanzmittel dürfen nur zur Durchführung des Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins weder die gezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Der Club lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, politischer und konfessioneller Art ab.

§ 3 - Mitglieder

Mitglieder des Clubs sind :

- A) ordentliche Mitglieder
- B) Ehrenmitglieder
- C) jugendliche Mitglieder und Schüler

Ordentliche Mitglieder des Clubs sind Clubangehörige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Sie haben das Wahlrecht.

Jugendliche und Schüler sind Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben kein Wahlrecht.

§ 4 - Mitgliedschaft

- 1.) Mitgliedschaft im Club ist grundsätzlich allen Personen möglich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2.) Ober die Aufnahme in den Club entscheidet der Clubvorstand. Er kann diese Befugnis einem anderen Cluborgan übertragen.
- 3.) Bei Eintritt in den Club ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Sie dient zur Abgeltung der bisher vom Club erbrachten Leistungen.
- 4.) Ober die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 5.) Diese Gebühren können nach Erwachsenen, Familien, Jugendlichen von 15 - 18 Jahren und Jugendlichen unter 15 Jahren gestaffelt werden. Zugleich beschließt die Versammlung über die Fälligkeitstermine der Zahlungen. Die Beiträge für die festgelegten Zeiträume werden per Bankeinzug

halbjährlich gezahlt.

6.) Im Einzelfall kann der Vorstand die Aufnahmegebühr sowie die Beiträge erlassen oder stunden.

7.) In Ausnahmefällen kann zur Deckung von Finanzierungslücken eine Umlage erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet durch :

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

2.) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Club erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt kann grundsätzlich nur per 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen. Er wird rechtswirksam, wenn der Austretende sämtliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

3.) Ausschließungsgründe sind :

- a) Nichtzahlung der Beiträge nach zweimaliger vorheriger Mahnung
- b) Schwere Schädigung gegen Ziele, des Ansehens und der Belange des Clubs
- c) Unehrenhaftes Verhalten und gerichtliche Bestrafung.

4.) Vor der Entscheidung muß dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschließungsgründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Möglichkeit einer Beschwerde bei dem Beschwerde ausschuß und Schlichtungsausschuß offen, die binnen 3 (drei) Wochen nach Mitteilung des begründeten Ausschlusses schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden einzulegen und zu begründen ist.

5.) Der Beschwerdeausschuss und der Schlichtungsausschuss setzt sich aus dem gesamten Vorstand zusammen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Rechte

a) Alle Mitglieder sind zur Nutzung der Einrichtungen und Anlagen des Clubs im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Ordnung berechtigt.

b) Jedes volljährige Mitglied hat in den Versammlungen Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

c) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Antragsrecht.

2) Pflichten

a) Die Mitglieder sind verpflichtet, Ziel und Zweck des Clubs zu wahren, die Satzung zu beachten sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

b) Sie haben die Beiträge und gegebenenfalls die Umlagen zu zahlen.

c) Jedes männliche, aktive Mitglied ab dem 15. Lebensjahr ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden oder Entschädigungen zu leisten,

§ 7 - Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamt-Vorstand
- c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- d) der Spelausschuß

§ 8 - Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- 2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern 14 Tage vor Beginn der Versammlung zuzustellen.
- 3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5) Ober die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das den Gang der Versammlung sowie die wesentlichen Diskussionsbeiträge wiedergibt. Anträge und Beschlüsse sind im Protokoll wörtlich festzuhalten. Das Protokoll wird durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer unterzeichnet.
- 6) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Für die Wahl des I. Vorsitzenden wird ein Versammlungsleiter gewählt oder bestimmt.

§ 9 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragt. Im übrigen steht sie der ordentlichen Mitgliederversammlung gleich.

§ 10 - Wahl des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein erneuter Wahlgang notwendig.
- 2) Die Wahl des Vorstandes ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung ohne Gegenstimme eine offene Wahl beschließt.
- 3) Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden.

4) Liegen für einzelne, der in § 11 Abs. 1 Buchstaben c bis h vorgesehene Vorstandsämter keine Bewerbungen vor, so beschließt die Mitgliederversammlung, daß das betreffende Amt für die Dauer einer Wahlzeit nicht besetzt wird.

§ 11 - Vorstand

1) Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Clubwart (Platz- und Gerätewart)
- e) der Schriftführer und Pressewart
- f) der Sportwart
- g) der Jugendwart
- h) vier Beisitzer

2) Der Gesamtvorstand ist zuständig für :

- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- d) den Ausschluß von Mitgliedern,
- e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

3) Der Gesamtvorstand soll grundsätzlich, wenn möglich, einmal monatlich tagen. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist der Gesamtvorstand stets einzuberufen.

4) Die Einladung zur Vorstandssitzung soll mit der Tagesordnung fünf Tage vorher übersandt werden.

5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses wird von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern in der nächsten Sitzung vorgelesen.

6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 (vier) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden.

§ 12

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht haben die Kassengeschäfte des Clubs zu überwachen und die Pflicht, einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Das Geschäftsjahr des Clubs läuft von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, welches in § 8 geregelt ist.

§ 13

Der Vorstand beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung der Mitglieder ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung sind folgende Punkte aufzunehmen :'

- a) Geschäfts-, Kassen- und Sportbericht
- b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- c) Evtl. Satzungsänderungen
- d) Verschiedenes

§ 14

1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt

2) Vereinsintern wird bestimmt :

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet sie und stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern müssen von ihm zur Tagesordnung gestellt werden. Er ist berechtigt, den gesamten Postverkehr wie Briefe usw., die an den Verein "Tennisfreunde Oppen 1980 e.V." gerichtet sind, in Empfang zu nehmen und nach Kenntnisnahme des Inhalts weiterzuleiten. Ausnahme: an Herrn, Frau, FrI. im Verein "Tennisfreunde Oppen 1980 e.V."

Der 2. Vorsitzende macht von seiner Vertretungsberechtigung nur dann Gebrauch, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, mit Gegenzeichnung des Kassenwarts, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes, über einen Betrag von 250,- € zu Vereinszwecken frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 15

Kassenwart

- 1) Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt die Kassengeschäfte. Er führt ein Kassenbuch., das Einnahmen und Ausgaben ausweist sowie die Ein- und Ausgabenbelege enthält.
- 2) Er überprüft den rechtzeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge und sonstigen fälligen Einnahmen.
- 3) Er kontrolliert die sachliche Richtigkeit eingehender Rechnungen.

§ 16

Clubwart

- 1) Der Clubwart überwacht den baulichen Zustand der Freiplätze, des Clubhauses sowie der sonstigen Anlagen. Er veranlaßt in Abstimmung mit dem Vorstand die Beseitigung festgestellter Mängel
- 2) Er organisiert und beaufsichtigt die Arbeitseinsätze der Mitglieder.

§ 17

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz des Clubs. Er führt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

§ 18

Pressewart

- 1) Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Clubs verantwortlich. Er verfaßt regelmäßig Berichte über die Arbeit des Clubs und veröffentlicht diese.
- 2) Er gibt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Vereinsnachrichten heraus. 3) Er führt auf Beschluß des Vorstandes Werbeaktionen durch.

- 1) Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Clubs verantwortlich. Er verfaßt regelmäßig Berichte über die Arbeit des Clubs und veröffentlicht diese.
- 2) Er gibt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Vereinsnachrichten heraus. 3) Er führt auf Beschluß des Vorstandes Werbeaktionen durch.

§ 19

Sportwart

- 1) Der Sportwart organisiert den Sportbetrieb des Clubs. Hierzu gehören insbesondere die Betreuung der Mannschaften und die Durchführung von Turnieren.
- 2) Er überwacht die Einhaltung der Spiel- und Ranglistenordnung.
- 3) Er regelt den Trainerbetrieb, die Trainingszeiten der Übungsleiter und -der Mannschaften.
- 4) Ihm ist die Einberufung und Leitung des Spielausschusses übertragen. 5) Vor Beginn der Verbandsrunde beruft er eine Spielersitzung ein.

§ 20

Jugendwart

- 1) Der Jugendwart ist der Stellvertreter des Sportwarts.
- 2) Ihm obliegt die Betreuung der Jugendmannschaften.
- 3) Er organisiert in Abstimmung mit dem Sportwart die Nachwuchsschulung. 4) Er führt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und Sportwart die Anwerbung von Kindern und Jugendlichen durch.

§ 21

Spielausschuß

- 1) Der Spielausschuß besteht aus :
 - a) dem Sportwart
 - b) dem Jugendwart
 - c) den Mannschaftsführern der gemeldeten Mannschaften.
- 2) Der Spielausschuß regelt alle die Mannschaften betreffenden Fragen. Er ist auf Antrag eines Mannschaftsführers einzuladen.

§ 22

Beisitzer

- 1) Beisitzer dienen dazu, den geschäftsführenden Vorstand in allen Belangen zu unterstützen.
- 2) Beisitzer können zu jeder Zeit eine andere Funktion im Club übernehmen wie :
 - a) Mannschaftsführer
 - b) Mannschaftsbetreuer

§ 23

Clubhaus und Tennisplätze

- 1) Das Clubhaus steht nur Mitgliedern sowie Gastvereinen zur Verfügung.
- 2) Die Preise des Ausschanks müssen niedriger als die einer öffentlichen Gaststätte sein.
- 3) Das Clubhaus wird grundsätzlich vom Verein selbst betrieben.
- 4) Die aus dem Clubhaus und den Tennisplätzen gewonnenen Beträge sowie die Einkünfte aus sonstigen Veranstaltungen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden. Sie dienen insbesondere zur Schuldentilgung.

§ 24

Satzungsänderung

- 1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 25

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Das nach Auflösung des Clubs und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird auf die Gemeinde Beckingen übertragen mit der Auflage, das Vermögen für sportliche Zwecke, möglichst zur Förderung des Tennissports zu verwenden.

Beckingen - Oppen, 14. Dezember 1980